

Zeitschrift: Schweizerische Kirchen-Zeitung
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 3 (1834)
Heft: 15

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

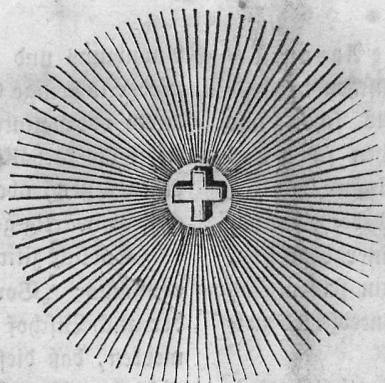
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Luzern, Samstag

No. 15.



den 12. April

1834.

Schweizerische Kirchenzeitung,

herausgegeben von einem

katholischen Vereine.

Wenn Jemand behauptet, in der katholischen Kirche gebe es keine durch göttliche Anordnung eingesetzte Hierarchie, die aus den Bischöfen, Priestern und Dienern besteht, der sei im Banne.

Konzilium von Trident 23. Sij. 6 Kan.

Bemerkungen über einen Artikel im Eidgenossen vom 28. März 1834, No. 25.

Ein ungenannter „Geistlicher“ lieferte Anno 1833 einen Aufsatz im Schweizerboten, worin er drei Sätze aufstellte, die ihm die Katholiken nicht wollten gelten lassen. Nun kommt er den 28. März 1834, und will diese drei Sätze aus dem Evangelium und der Kirchengeschichte beweisen.

Schon dieses scheint uns sonderbar, daß er sich noch als — „ein Geistlicher“ — unterschreiben mag, da er doch gleich im ersten Satze behauptet: es gebe keinen Unterschied zwischen den Geistlichen und Weltlichen. (?) Sein erster Satz lautet:

„Im Urchristenthum war kein Unterschied zwischen den „Geistlichen und Weltlichen, so daß die apostolischen Zeiten „noch keine Priesterkaste kannte.“

Diesen Satz sucht er dadurch zu beweisen, daß Isaias sagt: „Wir alle werden von Gott belehrt.“ Soll vielleicht aus diesem folgen, es gebe keine besondere, von Gott aufgestellte Lehrer? Warum hat Christus, wie der heil. Paulus sagt, Besondere als Lehrer aufgestellt? Der heil. Paulus (1. Kor. 12, 29) fragt ja, ob denn Alle Lehrer seien? Wir sind freilich alle von Gott belehrt, indem, wie Isaias vorsaßte, Gott selbst in Christus erschienen ist; und dieser Gott hat die Apostel selber belehrt und sie besonders eingeweiht, die übrigen Menschen alle zu belehren. Wir alle sind also

von Gott selber, aber mittelbar durch die Apostel und ihre Nachfolger belehrt.

Daß es im neuen Testamente einen besondern Stand der Priester geben müsse, geht meines Erachtens schon aus dem alten Testamente hervor. Das alte Testament hatte, so zu sagen, eine typische (bildliche) Priesterschaft, und da nach den Worten Jesu von allen Vätern des alten Testaments kein Jota, kein Strichlein fehlen darf, das nicht im neuen Testament in Wahrheit dastehen wird; so muß nothwendig eine besondere wahre Priesterschaft da sein, die nicht mehr das bildliche, sondern das wahre Lamm Gottes opfert, die sich aber nicht mehr durch die Geburt fortpflanzen, sondern durch den heil. Geist, wie die Apostel, besonders dazu eingeweiht wird.

Daß „wir alle ein priesterliches Volk seien“, das haben wir im weitern Sinne mit den Israeliten gemein. Wie sie — in und mit dem Opfer der Thiere durch die Hände des Priesters — auch sich selbst Gott aufopfert, eben so opfern auch wir uns mit dem vom Priester vollbrachten Opfer unserm Gotte auf; aber aus dem folgt nicht, daß wir nicht besondere Priester im engern Sinne brauchen, wie die Israeliten ebenfalls solche hatten.

Wenn der Anonymus für sein figürliches Priestertum den heil. Paulus (Röm. 12) anführt, so hätte er das 5. Kapitel des Briefes an die Hebräer lesen sollen, wo er sagt: „Jeder Priester wird aus den Menschen herausgenommen und für die Menschen aufgestellt; und Keiner darf sich das Priestertum

anmaßen, wenn er nicht von Gott, wie Aaron, berufen ist.“ Wenn der Priester aus den Menschen herausgenommen wird, und nach dem Anonymus schon alle Menschen Priester sind, so sind alle Menschen schon aus den Menschen herausgenommen! Welcher Unsinn! —

Daß wir vom Joche des alten Gesetzes befreit sind, das wissen wir alle; aber das wird wohl Keiner begreifen, wie der Anonymus dieses anführen konnte, um seinen Satz zu beweisen, daß das Urchristenthum keinen Unterschied zwischen den Geistlichen und Weltlichen kannte.

Weil der Anonymus doch vom Urchristenthum redet, so wollen wir aus demselben nur einige Väter anführen. Der heil. Papst Klemens, den der heil. Petrus selbst geweiht hat, sagt: (Ep. 3, 13.) „Der oberste Priester hat seine eigenen Berrichtungen; auch den Priestern ist ihre Stelle angewiesen; die Leviten haben ihre Berrichtungen; die Laien unterliegen nur den Vorschriften von den Laien.“

Ist hier kein Unterschied?!

Ignatius, ein Schüler des heil. Johannes (Ep. ad Smyr. 8) sagt: „Alle müssen dem Bischöfe gehorsamen, wie Jesus Christus dem Vater; und dem Presbyterium (der Priesterschaft) wie den Aposteln.“ — Ist hier kein Unterschied zwischen denen, die zu befehlen haben, und denen, die gehorsamen müssen??

Origenes sagt im Anfange des dritten Jahrhunderts (Comm. in ep. ad Rom. L. 2, c. 2) „Paulus spricht hier zu den Regenten und Fürsten der Kirche, welche Richter über die Glieder der Kirche sind, das ist zu den Bischöfen und Priestern.“ Ist zwischen den Regenten, wozu (wie der heil. Paulus Apostelg. 20, 28 sagt) der heil. Geist die Bischöfe aufgestellt hat, ist, sage ich, zwischen den Regenten der Kirche und denen, die regiert werden müssen, kein Unterschied??

Der Anonymus würde klüger gehandelt haben, wenn er vom Urchristenthum geschwiegen hätte, in welchem er nicht bewandert zu sein scheint.

Zum fernern Beweis, daß es zwischen Geistlichen und Weltlichen keinen Unterschied im Anfange der Kirche gegeben habe, bringt er vor: „daß auch die Laien in den Versammlungen zur Erbauung der Gläubigen sprachen“, was aber schon wieder ein grober Fehlschuß ist. Die erleuchteten Laien durften bei den christlichen Versammlungen zur Erbauung reden: also waren sie Priester! — eine neue Logik! — Um die ersten Christen zu überzeugen, daß sie beim Empfange der heil. Firmung den heil. Geist wirklich erhielten, äußerte sich der heil. Geist bei vielen durch die Gabe der Sprachen, der Prophezeiung etc. Man ließ sie demnach gern die Eingebung des heil. Geistes öffentlich aussprechen. Da aber diese Gaben nicht mehr nothwendig waren und aufhörten, hörte auch dieser Gebrauch von selbst wieder auf. Sollte der

Anonymus und Kompagnie mit ihrer neuen Reformation wieder so heilige Christen bilden, in denen der heil. Geist sich durch obbenannte Gaben wieder sichtbar äußerte; so würden selbst die katholischen Bischöfe sie in ihren Versammlungen reden lassen, aber zuvor diese Geister streng prüfen, indem es gegenwärtig gar viele Geister gibt, die nicht aus Gott sind.

Endlich zitiert der Anonymus die Stelle des heil. Hieronymus: „Vor Zeiten war der Priester der nämliche, der auch Bischof war.“ Dabei müssen wir schon wieder bemerken, daß diese Stelle seinen ersten Satz augenscheinlich nicht beweise. Der hl. Hieronymus lebte im vierten Jahrhundert; wenn er also sagt: „Vor Zeiten“ (olim), so spricht er von den allerersten Zeiten, wo mancher Bischof eine sehr kleine Gemeinde hatte, wie selbst noch im vierten Jahrhundert der Bischof Gregorius, der Wunderthäter, nur 17 Christen im Anfange hatte, wo er freilich der einzige Priester und zugleich Bischof war. Da er aber durch Befehrungen mehrere Gemeinden bildete, mußte er sich zu Gehülfsen mehrere Priester weihen; und zum Unterschied von diesen wurde er jetzt allgemein Bischof (Episcopus, Oberaufseher) genannt, welche Benennung der Oberpriester schon zu den Apostelzeiten hatte, indem er die Oberaufsicht nicht nur über die Heerde, sondern auch über seine Hilfspriester führte. Daß der heilige Hieronymus einen Unterschied zwischen einem Priester und einem Bischöfe machte, kann der Anonymus aus einem Briefe sehen, den dieser Heilige an den heil. Augustin schrieb, wo er ihm sagt: „Du bist auf den Leuchter der Kirche gestellt, während ich als ein armer Mönch in der Grotte von Bethlehem traure.“ — Und doch war Hieronymus Priester.

Will aber der Anonymus aus dieser Stelle herauskügeln, daß zwischen dem Priester und Bischöfe kein Unterschied sei; so hätte er doch wissen sollen, daß diese Behauptung eine wahre Kezerei sei, welche die ganze Kirche schon im 4. Jahrhundert verdammt hat an Alerius, der gerne Bischof zu Sebaste gewesen wäre. Da ihm aber Eustathius vorgezogen wurde, lehrte er: ein Priester sei eber so viel, als ein Bischof. Dieses über den ersten Punkt. — Der zweite Punkt heißt:

„In den apostolischen Zeiten wurden alle wichtigern „Angelegenheiten durch Synoden geordnet.“

Ueber diesen Punkt haben wir nichts zu sagen, indem selbst das Konzil von Orient solche Synoden angeordnet hat; nur wünschten wir, daß mit denselben noch ein wenig zugewartet würde, bis die Köpfe vom Revolutionsrausche ausgenüchert, und die dadurch aufgeregten Leidenschaften gelegt hätten. Auch bemerken wir, daß in den Provinzial-Synoden, wo die Bischöfe in einer Provinz zusammenkommen, wie auch in den Diözesan-Synoden, wo der Bischof seine Hilfspriester zusammenruft, nach den alten apostolischen Kanones weder die Priester, noch vielweniger

die Laien eine gesetzgebende oder richterliche Stimme haben; sondern die Bischöfe, als Regenten der Kirche (Act. 20), befragen die Priester, als ihre selbstgewählten Rätthe, welche Mißbräuche und Mängel sich eingeschlichen, welche Verbesserungen zu machen wären 2c. 2c.; und nachdem sie ihren Rath eingeholt, erlassen sie, die Bischöfe, ihre Vorordnungen, lassen selbe von Allen zum Zeichen ihrer Unterwerfung unterschreiben, und schärfen ihnen die Beobachtung derselben ein. — Der dritte Punkt ist endlich folgender:

„In der Gemeinde — wie in der Synodalversammlung hat jeder Christ, der Laie wie der Geistliche, eine gleichberechtigte Stimme; und nichts soll der Bischof ohne Zustimmung seines Presbyteriums und seiner gesammten Gemeinde thun.“

Ehe wir die sogenannten Gründe würdigen, womit der Anonymus diesen aller Geschichte und selbst der gesunden Vernunft widersprechenden Satz geltend machen möchte, wollen wir den offenbaren Widerspruch aufdecken, in welchen er sich mit den ältesten, schon im Urchristenthum bestandenem, Verordnungen setzt. Der Anonymus sagt: „Der Bischof soll ohne Zustimmung seines Presbyteriums nichts thun,“ — und der Kanon 40 der uralten apostolischen Konstitutionen spricht beinahe wörtlich gerade das Gegentheil von dem aus, was dieser Mann daheraussetzt. Der Kanon 40 sagt: „Die Presbyter und Diakonen sollen sich nicht getrauen, ohne Bischof etwas zu unternehmen.“ — Liebe Leser! haltet diese apostolische Verordnung mit dem elenden Geschwätze dieses Mannes zusammen, und sehet, ob diese Leute das Urchristenthum, auf das sie sich so oft berufen, ohne es zu kennen, nicht ebenfalls durch falsche Citaten zu zerstören, und unter dem Titel des Urchristenthums das Unchristenthum einzuführen suchen!

Dieses vorausgesetzt, wollen wir die Gründe erwägen, die der Anonymus aus der heil. Schrift zum Beweise seines Satzes anführt.

Den ersten Grund findet er in der Apostelgeschichte (Cap. I.), wo, wie er sagt, „Petrus die Gemeinde ersuchte, den 12ten Zeugen der Auferstehung zu wählen.“ Allein wo ist da die Rede von einer vom Volke zu treffenden Wahl oder von einer gleichberechtigten Stimme desselben?? Der hl. Petrus sagte: die Zahl der 12 Apostel müsse wegen des Falles des Judas ergänzt werden, und zwar durch einen Mann, der vom Anfange des Predigtamtes Jesu bis zu seinem Tode beständig bei Jesu war, damit er von Allem Zeugniß geben könnte. Da hatten die Apostel aber nur zwei solche; das größtentheils erst neubekehrte Volk konnte nicht einmal wissen, wer beständig bei Jesu war. Allein die Apostel hielten Beide für fähig, und getrauten sich nicht, Einen zurückzusetzen; darum wandten sie sich durch das Gebet an Gott, damit Er durch das Loos entscheiden sollte.

Das Loos wurde geworfen oder, wie es die besten Uebersetzer geben, gezogen, und traf den Mathias. Von einer gleichberechtigten Stimmegebung kann hier die Rede gar nicht sein, indem, wie der protestantische Gelehrte Rosenmüller (Schol. in nov. Test.) sagt, das „epesen ho kleros,“ im Urtexte sich gar nicht als Stimmegebung übersetzen läßt. Somit hat der Anonymus diese Stelle falsch und unrichtig angeführt. Die zweite Stelle, die er zitiert, ist aus dem 6. Kap. der Apostel-Geschichte und beweist für seinen Satz eben so wenig, als die vorige. Die Apostel hatten zu thun genug mit Verkündigung der Lehre und mit dem heiligen Opfer, und konnten sich mit Sammlung und Austheilung des Almosens nicht abgeben; deswegen sagten sie (v. 3) zum Volke: Suchet aus euch sieben Männer aus, die wir über diese Verrichtung bestellen. Es mußten Männer sein, deren Redlichkeit das Volk kannte; indem man sein Geld nicht gern in die Hände eines Unbekannten legt; deswegen sagten die Apostel: sie sollten diese Almosenspfege, wie sie der Anonymus nennt, selber heraussuchen. — Welcher elende Schluß: Das Volk soll den Aposteln sieben Männer anzeigen, in deren Hände es sein Geld mit Vertrauen legen könne; also hat das Volk zur Wahl der Bischöfe und zum Entscheid der Glaubensfragen eine berechtigte Stimmegebung! — Eine sonderbare Logik!

Die dritte Stelle, die er anführt, ist aus dem Kap. 15 der Apostel-Geschichte, die er entweder nicht gelesen, oder nicht verstanden, oder absichtlich auf eine schändliche Art verfälscht hat. Die Geschichte ist folgende: Es war zu Antiochia ein Streit entstanden, ob die Christen sich nicht auch nach dem mosaischen Geseze müßten beschneiden lassen (Act. Ap. 15, v. 1). Der heil. Paulus und Barnabas waren zugegen. — Nach dem Anonymus hätte: ja das Volk von Antiochia mit dem heil. Paulus und Barnabas die Sache entscheiden sollen. — Aber nein! Paulus und Barnabas reisten eigens nach Jerusalem, wo sich die höchste kirchliche Behörde, Petrus mit den Aposteln, befand, um (v. 2) „diese Frage den Aposteln und Priestern vorzulegen“, — kein Wort vom Volke. — „Die Apostel (v. 6) und Priester kamen zusammen, diese Streitfrage zu untersuchen“, — wieder nichts vom Volke. — Diese Apostel und Priester verfaßten ein Dekret, und es beliebte ihnen und der ganzen Gemeinde, zwei Männer als Zeugen mit Barnabas und Paulus nach Antiochia zu senden, um der dortigen Kirche dieses Dekret zu überbringen. Das Dekret spricht wieder kein Wort von Beistimmung des Volkes, sondern fängt an (v. 28): Es ist des heiligen Geistes und unser (der Apostel und Priester) Ausspruch. Was aber die gleichberechtigte Stimme der Gemeinde betrifft, so heißt es: „Ihr sollet euch enthalten von Dem, was den Götzen geopfert worden, vom Blute und Ersticken; wenn ihr dieses meidet, betraget ihr euch

recht,“ — also ein von den Kirchenvorstehern gegebenes Gesetz, dem die Gemeinde, ohne ihre Stimme dazu zu geben, gehorchen sollte. — Und der Anonymus will seinen dritten Satz mit dieser Stelle beweisen, die gerade das Gegentheil von dem sagt, was er beweisen will.

Er führt ferner 2. Kor. 8, 19 an, wo die Gemeinde dem hl. Paulus bei seiner Abreise einen „Reisegefährten“ mitgab. Will er etwa damit beweisen, die Gemeinde habe bei der kirchlichen Gesetzgebung eine Stimme? — Welcher Unsinn!

Dann zitiert er 1. Kor. 16, 15, welche Stelle offenbar seinem Satze widerspricht. Es heißt: Stephanus, Fortunatus und Achaius haben sich dem Dienste der Heiligen (zu Priestern oder Diakonen) gewidmet; und gerade im folgenden 16. Vers befiehlt er der Gemeinde: „Seid diesen Männern unterthan.“ Somit bestund diese gleichberechtigte Stimme der Gemeinde, die der Anonymus aufstellen möchte, darin, daß sie ihren Lehrern unterthan sein mußte!!!

So häufen diese Leute Stellen der heil. Schrift aufeinander, unterlegen ihnen einen falschen Sinn, um den gemeinen Mann irre zu führen, weil sie wissen, dieser schlage die Stellen nicht nach. Solche Leute nennt man sonst Betrüger.

Zuletzt führt er noch den heil. Cyprian an (Ep. 68, wie auch Ep. 33. 55. 58), um zu beweisen, die Gemeinde habe das Recht, „ohne weiters“, wie er sagt, Bischöfe zu wählen. Wir wollen sehen, was Cyprian in besagten Briefen spricht.

Im 33. Briefe sagt er: „Wenn wir Aleriker aufstellen, so pflegen wir euch um Rath zu fragen (solemus vos ante consulere) über die Sitten und Verdienste eines jeden.“ — Somit war der Antheil des Volkes bei der Wahl kein anderer, als daß man das Volk fragte: ob derjenige, den die Vorsteher zu wählen gedachten, einen guten Ruf habe oder nicht.

Daß er sich auch auf den 55. Brief beruft, begreifen wir nicht; denn eben dieser Brief wirft das ganze System des Anonymus über den Haufen. Cyprian sagt gerade in diesem 55. Briefe: „Die Ketzereien und Trennungen entstehen daher, daß man dem Priester Gottes nicht gehorsamet und nicht überlegt, daß er der Einzige in der Kirche als Richter an Christi Statt sei, welchem alle Brüder gehorsamen müssen 1). Dann erhebt er den Primat des römischen Papstes und sagt: „auf Petrus sei die Kirche aufgebaut 2).“ Er nennt den Stuhl Petri „die Fürstkirche, aus welcher die

1) Unus ad tempus sacerdos et iudex vice Christi, cui secundum magisteria divina obtemperat universa fraternitas.

2) Petrus, super quem adificata ab eodem Domino fuerat ecclesia.

Einheit der Priesterschaft entstanden ist, bei welcher die Treulosigkeit keinen Zugang finden kann 3).“ Von der Selbstherrlichkeit des Volkes in der Kirche finde ich im ganzen Briefe kein Wort; wohl aber, daß das ganze Volk seinen von Gott verordneten kirchlichen Vorstehern gehorsamen müsse.

Endlich beruft sich der Anonymus auf den 68. Brief des heil. Cyprian, und sagt: „in diesem Briefe werde der Gemeinde ohne weiters das Recht zugeschrieben, Bischöfe zu wählen.“

Wir wollen, wie oben, die eigenen Worte des heil. Cyprian anführen. Er sagt: „Der Bischof soll erwählt werden in Gegenwart des Volkes“ (eligatur plebe presente); also sagt er schon nicht vom Volke, sondern nur im Beisein des Volkes. Warum? „Damit seine Tüchtigkeit und Würdigkeit durch ein öffentliches Zeugniß bewährt werde 4).“ Also war das Volk nur gegenwärtig, um das Zeugniß des guten Rufes für den zu Erwählenden abzulegen. Aber wer wählte denn den Bischof? — Der heil. Cyprian sagt: „In beinahe allen Provinzen wird es so gehalten, daß die nächsten Bischöfe der Provinz bei jenem Volke, für welches ein Vorsteher gewählt wird, zusammenkommen, und der Bischof gewählt werde in Gegenwart des Volkes (also von den Bischöfen und nicht vom Volke), welches das Leben eines Jeden am Besten kennt und seine Aufführung weiß 5).“

Die Bischöfe mit der Priesterschaft wählten, und wenn sie über Einen einig waren, befragten sie das gegenwärtige Volk über seine Aufführung und über seinen guten Ruf. Diese Art, Bischöfe und Priester zu wählen, erhielt sich so lange, als das Volk fromm war und in seinen Schranken blieb. Da es aber zahlreicher und auch ungestümmer wurde, da sich Parteien bildeten, die bisweilen mit Schlägereien, selbst mit Mordthaten endeten, fing man an, die Wahlen ohne Beisein des Volkes zu halten; so daß also nicht die „Herrschaft der Vorsteher“, wie der Anonymus sagt, sondern die Ausartung des Volkes Ursache ist, warum die Wahlen nicht mehr in Gegenwart des Volkes (presente plebe) gehalten werden.

Liebe Leser! Aus diesem könnet ihr auf die Unkunde oder vielleicht gar auf die Unredlichkeit sogenannter liberaler Geistlichen schließen, die, um gewisse Absichten zu

3) Cathedram Petri atque ecclesiam principalem, unde unitas sacerdotalis exorta est . . . eos esse Romanos, ad quos perfidia non possit habere accessum.

4) Ut dignus & idoneus publico iudicio ac testimonio comprobetur.

5) Ut ad ordinationes rite celebrandas, ad eam plebem, cui praepositus ordinatur, episcopi ejusdem provinciae proximi quique conveniant, & episcopus deligatur plebe presente, quae singulorum vitam plenissime novit, & uniuscujusque actum de ejus conversatione perspexit.

erreichen, die ewige, eine und unveränderliche Kirche umwerfen, Alles auf den Kopf stellen, und die als Glaubenslehre von der Kirche entschiedene, von Gott eingefetzte Hierarchie zernichten möchten, und welche zu diesem Zwecke aus den theologischen und kanonistischen Schulbüchern die alten arnoldischen, willestischen und neuern methodistischen Einwürfe, die schon hundertmal siegreich widerlegt wurden, abschreiben und neuerdings wieder aufstischen, um unwissende Katholiken zu verwirren und eine kirchliche Trennung herbei zu führen *). Wer aufrecht steht, sehe zu, daß er nicht falle (1. Kor. 10—12).

Franz Geiger, Chorherr.

Die Polizeianklage der hohen Regierung des katholischen Vororts Luzern gegen den hochw. Herrn Pfarrer Huber von Uffikon.

Diese Polizeianklage, um die sich die ganze katholische Schweiz interessirt, wurde den 5. April vor dem hochlöbl. Appellationsgerichte des Kantons Luzern in letzter Instanz entschieden. Zuerst wurde der nachfolgende erstinstanzliche Urtheilsspruch, gegen welchen beide Parteien die Appellation ergriffen hatten, vorgelesen:

Urtheilsspruch des Bezirksgerichts von Altishofen vom 10. März 1834.

In dem Polizeistreite zwischen dem fiskalischen Kläger und dem Herrn Anton Huber, gewesenen Pfarrer von Uffikon,

Hat das Gericht

Nach genauer Untersuchung der Prozedur über die von demselben aufgestellte, dahin lautende

R e c h t s f r a g e :

Findet gegen Herrn Anton Huber eine Polizeianklage statt oder nicht, und, bejahenden Falls, wie ist er zu bestrafen?

In Betrachtung: daß Herr Anton Huber, laut Beschluß der hohen Regierung des Kantons Luzern vom 8. Jenner leztthin, von der Pfarrei zu Uffikon, mit der er belehnt war, abberufen, und demselben diese Abberufung gleichen Tags amtlich bekannt gemacht worden;

In Betrachtung: daß dennoch Herr Anton Huber die pfärrlichen Verrichtungen in Uffikon bis den 18. gleichen Monats versehen, deswegen er der Nichtachtung und Nichtbefolgung der obrigkeitlichen Verordnung und des Ungehorsams gegen seine hohe Landesregierung angeklagt wird;

In Betrachtung: daß sich Herr Anton Huber damit zu rechtfertigen sucht:

a) daß kein Pfarrverweser nach Uffikon abgeschickt worden, da doch die gleiche Schlußnahme dem Rath in

*) Es wäre traurig, wenn in irgend einem katholischen Staate für derlei Arbeiten jährlich 1968 Franken ausgeworfen werden sollten.

Ann. d. Red.

kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten aufgetragen, im Einverständnisse mit dem hochw. Herrn bischöflichen Kommissar dafür zu sorgen, daß sogleich ein Pfarrverweser nach Uffikon abgeschickt werde;

b) daß im Absetzungs-Beschluß keine Zeit angegeben sei, zu welcher er aufhören soll, die pfärrlichen Verrichtungen zu besorgen, und endlich,

c) daß er ohne Bewilligung des hochw. Bischofs diese Verrichtungen nicht unterlassen durfte;

In Betrachtung: daß in der Abberufung eines Beamten oder Angestellten an sich schon liegt, daß die mit dem Amte und mit der Anstellung verbundenen Verrichtungen aufhören;

In Betrachtung: daß dieses auch dem Herrn Anton Huber, wie es sich aus dem Gespräche zwischen ihm und dem hochw. Herrn bischöflichen Kommissar, laut vorliegendem Akt vom 31. Jänner 1834, ergibt, bekannt war;

In Betrachtung: daß die Verantwortlichkeit, die Herr Huber für die Einstellung der pfärrlichen Verrichtungen vor der Ankunft eines Pfarrverwesers sich zuzuziehen geglaubt haben will, ihn nicht berühren konnte, da die Bestellung eines Pfarrverwesers nicht ihm aufgetragen war, übrigens ihm vom hochw. bischöflichen Kommissar der Weg gezeigt war, wie er, Herr Huber, ohne Pflichtverletzung nach dem Willen der Regierung der Schlußnahme derselben hätte Folge leisten können, worauf er jedoch, wie rechtlich aus der Prozedur entnommen werden muß, keine Rücksicht genommen;

In Betrachtung: daß das Gesetz unbedingt *) Folgeleistung einer obrigkeitlicher Verordnung, so lange selbe nicht aufgehoben ist, von jedem Staatsbürger verlangt; daß der Richter sich an den Buchstaben des Gesetzes zu halten hat und keine Ausnahme dabei zu machen berechtigt ist;

In Betrachtung hingegen: daß hier in Erkennung der Strafe zu Gunsten des Hr. Huber sprechende Milderungs-Gründe in denjenigen Einreden desselben liegen, die er, wie vor angeführt, gegen die Statthaftigkeit der Klage gemacht;

In Anwendung des §. 13 des Polizeistrafgesetzes,

Zu Recht erkannt und gesprochen:

1) Es finde gegen Hr. Anton Huber eine Polizeianklage statt, und er habe eine Geldbuße von vier Franken zu bezahlen;

2) Habe er auch die dieses Straffalls wegen erloffenen Kosten zu tragen;

3) Soll dieses Urtheil von der Gerichts-Kanzlei inner der gesetzlichen Zeit dem Hr. Huber und dem Hr. fiskalischen Kläger bekannt gemacht, so wie die Prozedur dem Titl. Hrn. Amtsstatthalter mitgetheilt werden.

*) Also auch dann, wenn vom hochw. bischöf. Kommissar kein Ausweg gefunden worden wäre, „wie man ohne Pflichtverletzung der Schlußnahme hätte Folge leisten können?“

Ann. der Red.

Urkundlich dessen ist gegenwärtiges Urtheil mit dem Gerichtssigill und den gehörigen Unterschriften versehen worden. Dagmersellen, den 26. März 1834.

Der Präsident:
Joseph Zemp.
Namens des Bezirks-Gerichts;
Der Gerichtsschreiber:
J. Staffelbach.

Nach Ablefung dieses Urtheils suchte Herr Weber von Rickenbach, als fiskalischer Kläger, die Milderungsgründe, die im Urtheile angegeben sind, so gut als möglich zu widerlegen, und die Herren Richter auch dadurch für eine höhere Strafbestimmung zu bereden, daß er anführte: „Herr Huber habe in der Behandlung dieses Gegenstandes vor dem untern Gerichte seine Widersetzlichkeit gegen die hohe Regierung faktisch bewiesen, und unter anderm auch vorgebracht: „die Regierung habe ihn (Huber) abgesetzt, weil er das Volk vor kirchlich verdamnten Büchern gewarnt habe, während sie dem Manne, der sich beharrlich zu keizerischen Grundsätzen bekenne, die Erziehung der künftigen Priester übergebe; und der Grund seiner Gefangennehmung sei kein anderer, als die Beobachtung seines Priestereides;“ eine solche Sprache gegen die hohe Regierung verdiene exemplarisch bestraft zu werden, u. s. w.“

Hierauf vertheidigte sich Herr Huber, der durch den Gerichtswibel aus seiner Gefangenschaft war hergeführt worden, mit kräftiger ernster Stimme, wie folgt:

Hochgeachteter, Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Richter!

Ich erscheine vor Ihren Schranken, um gegen das Urtheil des Bezirksgerichts Altshofen vom 10. März zu appellieren. Dieses löbl. Bezirksgericht hat nämlich in Folge einer Polizei-Anklage von Seite der hohen Regierung zu Recht erkannt und gesprochen: daß ich durch unmittelbare Ausübung meiner pfärrlichen Jurisdiktion nach bekannt gemachten Absetzungskomitee vom 8. Jenner eines Polizeivergehens mich schuldig gemacht und also nebst den Kosten noch eine Buße von 4 Franken zu bezahlen habe.

Um dieses Urtheil zu begründen, stellt das löbl. Bezirksgericht die Behauptung auf: „es liege in der Abberufung eines Beamten oder Angestellten an sich schon, daß zugleich die mit dem Amte oder mit der Anstellung verbundenen Verrichtungen aufhören; da ich also nach erfolgter und bekannt gemachter Abberufung die pfärrlichen Verrichtungen nicht gänzlich eingestellt und der Regierungsverordnung vom 8. Jenner nicht unbedingt mich unterworfen habe, so habe ich eines Polizeivergehens mich schuldig gemacht.“

Die Nichtigkeit und Ungereimtheit dieser Behauptung, auf welche das Urtheil des löbl. Bezirksgerichts sich fußen möchte, ist sehr leicht nachzuweisen, und springt wie von selbst in die Augen, wenn man bedenkt, daß es eine zweifache Abberufung geben kann: nämlich eine rechtmäßige und eine unrechtmäßige, oder eine Abberufung von Seite

der kompetenten Behörde, und eine von Seite der inkompetenten Behörde.

Bei einer rechtmäßigen Abberufung von Seite der kompetenten Behörde verliert allerdings der Angestellte sofort die Befugniß zu ferneren Amtsverrichtungen, und jede fernere Amtsverrichtung wäre, so wie ungültig, so auch strafbar.

Dieses aber ist offenbar nicht der Fall bei einer unbefugten Abberufung, bei einer Abberufung von Seite der inkompetenten Behörde. Wenn eine solche irgendwo und irgendwie statt findet, so ist der Beamte als solcher nicht einmal befugt zu gehorchen, er ist vielmehr berechtigt und verpflichtet, sein Amt zu behaupten und seine Amtsverrichtungen so lange fortzusetzen, bis die kompetente Behörde, jene nämlich, welche ihm die amtliche Gewalt gegeben hat, ihn seiner amtlichen Verrichtungen entbindet; nach dem allgemein angenommenen Rechtsgrundsatz: „Extra territorium jus dicenti non impune paretur.“

Da nach diesem Grundsatz in einem wohlgeordneten Staate die Pflicht des Gehorsams nicht weiter geht als die Kompetenz der Behörde; so muß das Gericht bei jeder Klage der administrativen Behörde nicht bloß untersuchen: ob der Beklagte Gehorsam geleistet habe oder nicht, sondern zugleich auch und vorerst: ob die betreffende Behörde zu diesem Befehle befugt gewesen sei oder nicht. Wenn aber das hohe Appellationsgericht nicht auch, wie das Bezirksgericht, über die entscheidende Frage sich wagt: ob der Kl. Rath zu meiner Abberufung berechtigt gewesen sei oder nicht; so wird und muß es gewiß urtheilen, daß der Kl. Rath nie und auf keine Weise befugt sein konnte, mich von sich aus der geistlichen Jurisdiktion zu berauben, und daß ich also nie und auf keine Weise verpflichtet sein konnte, auf die Ausübung dieser meiner pfärrlichen Jurisdiktion Verzicht zu leisten.

Der Beweis für diese meine Behauptung ist sehr einleuchtend. — Wenn ich nämlich auch bloß ein Angestellter des Staates wäre, so daß meine Amtsgewalt vom Kl. Rathe mir übertragen wäre; — wenn ich bei solchen Verhältnissen gegen ein damals schon bestehendes und promulgirtes Staatsgesetz wirklich mich verfehlt hätte: so hätte doch der administrative Kl. Rath nach der Verfassung ohne richterlichen Untersuch und ohne richterliches Urtheil mich nicht mit der Absetzung bestrafen können; er hätte mich vorerst vor dem ordentlichen Richter belangen müssen.

Die Unrechtmäßigkeit meiner Absetzung von Seite des Kl. Rathes springt aber noch mehr in die Augen, wenn man bedenkt, daß der katholische Pfarrer als solcher kein Beamter oder Angestellter des Staates, sondern der Kirche ist; daß die geistliche Jurisdiktion, die er besitzt, nicht von dem Kollator oder von der Regierung, sondern von dem Bischöfe ausgeht; daß der katholische Pfarrer darum bei der kanonischen Investitur dem Bischöfe den heil. Eid schwören muß, seinen Posten nicht ohne Einwilligung des Bischöfes jemals zu verlassen.

Diesen heil. Eid habe auch ich geschworen, Hochgeachtete, Hochgeehrte Herren Richter! — durch diesen heil. Eid bin ich verpflichtet, meine pfärrliche Jurisdiktion so lange zu behaupten, bis die kompetente kirchliche Behörde, das ist der Bischof, dieselbe mir abnimmt und mich entlastet.

Diesen von mir geschwornen, mich also bindenden hl. Eid hat die hohe Regierung selbst anerkannt, indem sie mich als katholischen Pfarrer anerkannt hat. Hat also die hohe Regierung Gründe, mich von meinem Posten zu entfernen, so trage sie solche dem hochw. Bischofe, dessen bischöfliche Jurisdiktion über den Kanton Luzern sie ebenfalls anerkannt hat, vor, daß dieser mich meiner amtlichen Stellung entlasse. Dieses ist der gehörige Weg und dieses das einzig rechtliche Mittel. Will sie diesen Weg nicht einschlagen, so bin ich nicht nur berechtigt, sondern genöthigt, mich immer als Pfarrer von Uffikon in der mir zuständigen Jurisdiktionsgewalt zu behaupten; und ich werde mich, das erkläre ich offen, durch keine noch so lange dauernde Leiden, durch keine noch so harte Prüfungen bewegen lassen, auf dieß mein heil. Recht Verzicht zu leisten; — ich werde treu sein meinem Bischofe, dem ich Gehorsam angelobt; ich werde treu halten den Eid, den ich ihm zu Händen der heil. Kirche geschworen! — und das so wahr mir Gott helfe und die lieben Heiligen!

Nachdem ich nun gezeigt: daß ich durch kein Urtheil der kompetenten Behörde abgesetzt, also meiner geistlichen Jurisdiktion nicht verlustig, und somit wegen Ausübung derselben vom 8. bis auf den 18. Jenner nicht strafbar bin; nachdem ich gezeigt habe: daß die Behauptung, auf welche das kobl. Bezirksgericht von Altishofen seinen Urtheilspruch fußt, durchaus falsch und grundlos sei, und daß sie gegen die von den Rechtsgelehrten allgemein als gültig anerkannten Rechtsgrundsätze streite: so habe ich nur noch Einiges zu bemerken, was in den „Betrachtungen“ oder Motiven des erstinstanzlichen Urtheils zum Theil ganz außer Acht gelassen, zum Theil unrichtig angegeben ist.

Ich behauptete nämlich, daß ich selbst in dem Falle, daß die Abberufung als von der kompetenten Behörde ausgehend und somit als rechtmäßig betrachtet werden könnte, dennoch keines Vergehens mich schuldig gemacht hätte, und also nicht strafbar wäre. Der Thatbestand zeigt dieses klar. Es ist Thatsache, daß der Kl. Rath die Schlussnahme mir nicht selbst angezeigt, sondern mir nur durch den Herrn Großweibel die Anweisung gegeben hat, zum hochw. Hrn. Kommissar zu gehen. — „Ich habe Ihnen,“ sprach der Herr Großweibel, „anzuzeigen, daß Sie vom Kl. Rath angewiesen seien, Abends 5 Uhr beim hochw. Hrn. Kommissarius zu erscheinen, der Ihnen dann das vom Kl. Rath gefasste Resultat eröffnen wird.“ Der hohe Kl. Rath hat mir also den hochw. Hrn. Kommissarius Waldis als das Organ bestimmt, durch das er zu mir sprechen und seinen Willen mir kund thun wollte; und somit hatte ich nicht nur das Recht, ich hatte auch die Pflicht, wenn ich der Regierungsverordnung gemäß handeln wollte, Alles das zu thun, was dieser mir sagen würde; denn die Regierung hatte

mich ja angewiesen, ihn zu vernehmen und nach seinen Worten mich zu fügen. Dieser Anweisung des Kl. Rath's nun Folge leistend, ging ich wirklich zum hochw. Herrn Kommissarius, um bei ihm den Willen der hohen Regierung zu vernehmen. Was er mir sagte, besteht in Folgendem:

„Sie sind heute durch den Kl. Rath von Ihrer Pfarre „pfründe abgesetzt worden; ich kann Ihnen aber die geistliche Jurisdiktions-Gewalt nicht abnehmen, denn das ist „Sache des hochwürdigsten Bischofs; Sie sind und bleiben „also immer noch Pfarrer, bis der Bischof selbst gesprochen hat.“ Nebst diesem gab er mir noch die ausdrückliche Erlaubniß, meine pfärrlichen Funktionen fortzusetzen. Nur in Hinsicht des Predigens machte er eine Ausnahme; indem er mir zwar keinen Befehl, wohl aber den Rath gab, ich möchte aus Liebe zum Frieden einstweilen einen Pater Kapuziner beibehalten und demselben das Predigen überlassen.

Das ist der ganze Verhalt hinsichtlich der Weisung von Seite des hochw. Herrn Kommissarius, den die hohe Regierung mir angewiesen hat, ihren Willen von ihm zu vernehmen und nach seinem Ausspruche mich zu fügen. Da ich also glaubte und glauben mußte, von ihm den Willen meiner hohen Regierung vernommen zu haben, und auch gesinnt war, darnach zu leben; so verfügte ich mich sogleich nach Uffikon, und war darauf bedacht, den erhaltenen Rath genau und pünktlich zu befolgen. Schon auf der Hinreise nach Uffikon ging ich daher zu den hochwürdigen Vätern Kapuzinern in Sursee und ersuchte den hochw. Pater Guardian, mir einen Pater zu senden. Und er hatte die Güte, dem hochw. Pater Hilarin, der während meiner Abwesenheit in Uffikon invigilirt hatte, zu gestatten, bis über den Sonntag bei mir zu bleiben. Am Montage, den 13. Jenner, mußte er aber heimkehren, weil der hochw. Pater Provinzial daselbst angekommen war. Ich ersuchte ihn, wieder zurückzukehren, oder, wenn es nicht sein könnte, den Pater Guardian in meinem Namen zu bitten, daß er einen andern Pater schicken möchte. Da aber keiner kam, so schrieb ich nochmal dringend an den hochw. Pater Guardian und ließ den Brief durch einen Expreffen ihm überbringen. Da aber meiner Bitte von dieser Seite nicht entsprochen werden konnte, so wendete ich mich, um nichts unversucht zu lassen, in dieser Angelegenheit selbst noch an den hochw. Herrn Dekan des Kapitels Willisau, mit der Anzeige von dem Vorgefallenen.

Ich glaube auf diese Weise Alles gethan zu haben, was in meinen Kräften lag, um auch dem Wunsche des hochw. Herrn Kommissarius nachzuleben; und man wird es mir doch hoffentlich nicht zum Vergehen anrechnen wollen, daß derselbe nicht erfüllt werden konnte?

Durch die Umstände genöthigt, setzte ich also die Ausübung meiner pfärrlichen Funktionen bis auf den 18. Jenner fort, und zwar in Folge ausdrücklicher Erlaubniß von Seite des hochw. Herrn Kommissars, an den die hohe Regierung mich angewiesen hatte, und erhielt auch während dieser

ganzen Zeit weder vom hochw. Herrn Kommissar noch von irgend einer andern Seite her ein Verbot oder eine Anweisung, daß ich diese Funktionen unterlassen sollte.

Aus dem allem, was ich der Wahrheit gemäß vorgebracht, werden Sie entnehmen, hochg. hochg. Herren Richter! daß ich keines Vergehens gegen den Staat mich schuldig gemacht habe dadurch, daß ich vom 8. bis den 18. Jenner in Uffikon pfärrliche Funktionen ausgeübt habe; daß ich vielmehr nur that, was ich selbst nach der Anweisung des Kl. Rathes thun durfte, und was ich pflichtgemäß thun mußte, zufolge des heiligen Eides, den ich meinem Bischofe zu Händen der katholischen Kirche geschworen, und von welchem mich zu entbinden die hohe Regierung kein Recht und keine Vollmacht hat.

Da mich aber dessen ungeachtet das löbl. Bezirksgericht von Altshofen als schuldig erklärt und mit einer Strafe von 4 Franken belegt hat, so suche ich nun bei Ihnen Recht und Gerechtigkeit, und erwarte den gesetzlichen Schutz. — So sprach Hr. Pfarrer Huber.

Nach langer Diskussion, in der vorzüglich Hr. Hertenstein die Sache des Hrn. Huber vertheidiget haben soll, wurde zur allgemeinen Freude der zahlreichen Zuhörer den Parteien eröffnet: daß Hr. Pfarrer Huber ganz unschuldig erklärt, die Regierung aber in alle Kosten verfällt sei, jene ausgenommen, die Hr. Huber durch seine Vorfrage vor erster Instanz veranlaßt habe.

Man erwartete allgemein, Herr Huber, da er in höchster Instanz ganz freigesprochen worden, werde nun endlich nach zweimonatlicher Verhaftung in Freiheit gesetzt werden; allein der Kl. Rath, der gleichzeitig in dem an den Gerichtssaal stoßenden Rathssaale versammelt war, hatte bereits die Ordonanz in Bereitschaft, daß Hr. Huber wieder in sein Gefängniß solle zurückgebracht werden.

Man nenne, sagen die Kundigen, das Recht des Kl. Rathes, dieß zu verfügen, das „Jus Cavendi“ *).

(Luz. Zeit.)

K i r c h l i c h e N a c h r i c h t e n .

Obwalden, 4. April. Den Verlust zweier wichtiger hochw. H. Pfarrer haben wir hier zu betrauern, nämlich des hochw. H. Peter Ignaz von Flüe, Pfarrer von Alpnacht, gestorben an den Folgen eines Schlagflusses in seinem drei und siebenzigsten Jahre. Gleich dem seligen Nikolaus von Flüe, dessen Abkömmling er war, durchwanderte er mehrere Stände. Vom Soldatenstande bis zur höchsten Stelle des Landes leistete er seinem Vaterlande, in schwierigen Zeiten das Staatsruder lenkend, eben so wichtige Dienste, als später, da seine Ehehälfte gestorben war, und er, müde weltlicher Geschäfte, sich in den geistlichen Stand begab, der Kirche, als Priester und Pfarrer von Alpnacht, wo

*) Auch hat ja Hr. Pfarrer Huber, nach der Bemerkung des Hrn. Staatsraths Eduard Pfyster, bei den Franziskanern „ein ordentliches Zimmer und gut Essen und Trinken.“!! —
Ann. d. Ned.

er mit stets warmem Eifer für das Wohl und Heil seiner anvertrauten Heerde während mehr als 20 Jahren unverdrossen arbeitete.

Noch mehr aber setz uns in Trauer und Schmerz das unerwartete Hinscheiden des hochw. Herrn Joseph Alois Stockmann, Pfarrers in Giswyl, der noch viele Jahre mit seinen vollen Lebenskräften und seinem immerhin so lebendigen und warmen Eifer für Gott und die heil. Religion, gepaart mit seiner angeborenen Leutseligkeit, Klugheit und Herablassung, segensvoll für seine nun trauernde und verlassene Heerde hätte wirken können. Seine theologischen Studien hatte er zu Rom im deutschen Seminarium gemacht, wo er auch jene tiefe Verehrung für das sichtbare Oberhaupt unserer heil. Kirche schöpfte, welche er mit in's Grab trug. Sein religiöser und tugendhafter Wandel erwarb ihm schon dort die Achtung und Liebe Aller, die ihn umgaben, und dieses edle Angebinde seiner mit vollem Recht geehrten Ahnen drückte sich in seinen letzten Tugenden noch rührend aus. Er ruhe nun sanft, und der Herr lohne ihm seine 33jährige Hirtenforge im Lande der Ruhe und des Friedens, nach welchem er sich so sehr sehnte.

Deutschland. Von Seite des hochw. Herrn Domdekan's Kopp zu Eichstädt ist in öffentlichen Blättern erschiene folgende sehr merkwürdige

E r k l ä r u n g .

„In mehreren Zeitschriften ist ein römisches Breve vom 17. Sept. 1833 abgedruckt, in dem, unter andern seither erschienenen Büchern, auch das von mir herausgegebene Werk:

„Die katholische Kirche im 19. Jahrhundert“, verworfen und verboten wird. Ich habe in der Vorrede des angezogenen Buches Folgendes gesagt:

„Vor der Entscheidung der katholischen Kirche beugt sich der Katholik mit schuldiger Ehrfurcht“,

und ich spreche dieß Prinzip in der nämlichen Ueberzeugung auch jetzt aus. Ich war bei der Herausgabe des Werkes fern von aller Absicht, den Glauben und die Lehre der katholischen Kirche zu untergraben, oder die von Christus dem Oberhaupte unserer Kirche übertragene Gewalt zu bekämpfen und die Kirche Gottes zu ärgern. Ich habe deswegen früher schon gar kein Bedenken getragen, mehrmal meine Erklärung deßfalls öffentlich abzugeben. Bei dieser neuen Veranlassung finde ich mich aber verpflichtet, aus voller und reiner Ueberzeugung meine frühere Erklärung mit dem Beifügen zu wiederholen, daß ich Alles, was in dem von mir herausgegebenen Buche von den Grundsätzen, den Lehren und von dem Glauben der katholischen Kirche abweicht, mißbillige und verwerfe. Ich hoffe und wünsche, daß durch diese ganz unumwundene Erklärung die ängstlichen Herzen beruhigt und die nur zu leidenschaftlich bewegte Sache dadurch am Ende sein möge.“

„Eichstädt, den 3. Febr. 1834.“

„G. L. C. Kopp.“

Bei Ignaz Thürling in Luzern ist erschienen, und auch bei Gebrüdern Näber zu haben:

Der Mensch im Reiche Christi. Eine Predigt, gehalten in der Stift- und Pfarrkirche zu Luzern nach der feierlichen Prozession über die Musegg, 1834. Von Joseph Widmer, Domkapitularn des Bisthums Basel und Chorherrn zu Beromünster. gr. 8. 10 kr.

Bei Gebrüdern Näber ist so eben erschienen und zu haben: Der Kampf des Christen in der streitenden Kirche, nach dem Vorbilde unseres Erlösers. Abschiedspredigt, gehalten in der Domkirche zu St. Gallen am dritten Fastensonntage, von Karl Greith, Professor der Theologie. gr. 8. 6 kr.